

RS Vwgh 2002/6/19 98/15/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.2002

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §12 Abs2 Z2 litb idF 1977/645;

UStG 1972 §2 Abs5 Z2 idF 1983/587;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/13/0172 E 26. Juni 2002 RS 3

Stammrechtssatz

Wenngleich im Bereich der Umsatzsteuer insbesondere in jenen Fällen, in denen am Leistungsaustausch Unternehmer beteiligt sind, die Entscheidung, ob Liebhaberei vorliegt, sofort getroffen werden muss, bedeutet dies nicht, dass in derartigen Fällen ein anderes Kriterium für die objektive Ertragsfähigkeit herangezogen werden kann, als die Prognose auf die Erzielung eines Gesamterfolges innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes (Hinweis E 24. März 1998, 93/14/0028).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998150154.X02

Im RIS seit

14.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at